

An die
Geschäftsleitung

Im Mai 2009

Geschäftsführung

Telefon: +49 711 585 20-0

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - Aktualisierung unserer Mandanteninformation vom Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist im April verabschiedet worden. Gegenüber dem Regierungsentwurf haben sich noch wenige, dafür aber wichtige Änderungen bezüglich der Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen in der Handelsbilanz ergeben, über die wir Sie nachfolgend informieren. Der Aufbau dieses Schreibens orientiert sich an unserer Mandanteninformation vom Dezember 2008, so dass Sie die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf besser nachvollziehen können. Zusätzlich ist auf unserer Homepage die Mandanteninformation vom Dezember 2008 unter Berücksichtigung dieser Änderungen abrufbar.

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften des BilMoG zur Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sind zwingend auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. müssen daher ab dem 31.12.2010 nach dem BilMoG bilanzieren. Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, freiwillig die **gesamten** Vorschriften des BilMoG bereits auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Maßgebender Rechnungszins

Hinsichtlich des anzuwendenden Rechnungszinses bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen besteht weiterhin die Vereinfachungsregelung, dass einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen

der Rechnungszins angewendet werden kann, der sich bei Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Nach wie vor besteht die Einschränkung, dass die Vereinfachungsregelung bei geringeren Restlaufzeiten der Verpflichtungen (z.B. Rentnerbestand) nicht angewendet werden darf. Die Rechtsverordnung zur Ermittlung des Rechnungszinses wurde bislang noch nicht verabschiedet; der für Bewertungen zum 31.12.2009 maßgebende Rechnungszins liegt bei Anwendung der Vereinfachungsregelung entsprechend den uns vorliegenden Informationen nach derzeitigem Stand bei ca. 5,2 % p.a. und damit um ca. 0,5 %-Punkte höher als nach den Verlautbarungen zum Regierungsentwurf. Diese Vereinfachungsregelung wurde auf Jubiläumsverpflichtungen ausgeweitet.

Übergangsregelung

Für den Regelfall, dass sich aufgrund der erstmaligen Bewertung nach dem BilMoG rechnerisch eine zusätzliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ergibt, besteht die Möglichkeit, diesen Differenzbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 (über 15 Jahre) in jedem Wirtschaftsjahr zu mindestens 1/15-tel der Rückstellung zuzuführen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen eine Jahresrate in Höhe von 1/15-tel des Differenzbetrags (Mindestbetrag) zuführen muss und darüber hinaus frei ist, weitere Teilbeträge des Differenzbetrags zusätzlich zuzuführen. Eine Mehrzuführung als den Mindestbetrag entbindet dabei das Unternehmen nicht von der Verpflichtung, in nachfolgenden Wirtschaftsjahren den Mindestbetrag zuzuführen. Die im Regierungsentwurf noch vorgesehene Möglichkeit, den Differenzbetrag erst am Ende des Übergangszeitraums der Rückstellung zuzuführen, ist ausgeschlossen.

Der Differenzbetrag ist dabei einmalig bei der erstmaligen Bilanzierung nach dem BilMoG zu ermitteln und festzuschreiben, wobei der Differenzbetrag nach der Gesetzesbegründung des Rechtsausschusses entweder zu Beginn oder zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 31.12.2009 beginnt, ermittelt werden kann. Ein Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. kann also entweder zum 01.01.2010 bzw. 31.12.2009 oder zum 31.12.2010 den Differenzbetrag feststellen.

Latente Steuern

Aktive latente Steuern müssen im Gegensatz zum Regierungsentwurf nicht angesetzt werden. Es bleibt beim Aktivierungswahlrecht. Passive latente Steuern sind zu bilanzieren.

Saldierung mit Vermögensgegenständen

Bei einer Saldierung von Verpflichtungen mit Vermögensgegenständen sind die Vermögensgegenstände zum Zeitwert zu bewerten. Bei der Saldierung ist der Wert der Vermögensgegenstände im Gegensatz zum Regierungsentwurf nicht auf den Erfüllungsbetrag der Schulden begrenzt. Die Differenz zwischen dem Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden ist unter dem Aktivposten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auszuweisen. Auch hier gilt die Übergangsregelung für Pensionsverpflichtungen analog: Der o.g. Differenzbetrag der Pensionsrückstellungen ist mit den durch die Zeitwertbewertung der Vermögensgegenstände offenge-

legten stillen Reserven zu verrechnen. Der verrechnete Betrag ist zumindest zu 1/15 jährlich der Pensionsrückstellung zuzuführen.

Bewertung von wertpapiergebundenen Direktzusagen

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde, dass bei wertpapiergebundenen Direktzusagen der Zeitwert der Vermögensgegenstände als Pensionsrückstellung anzusetzen ist, sofern der Zeitwert höher ist als die vom Unternehmen garantierte Mindestleistung der Zusage.

Empfehlungen

Abschließend weisen wir darauf hin, dass vor dem Hintergrund des BilMoG die Einführung einer garantierten jährlichen 1%-Anpassung der Rentenleistungen prüfenswert ist. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der entsprechenden, in Kürze erfolgenden Veröffentlichung auf unserer Homepage. Dort können Sie zudem demnächst Musterverläufe von Rückstellungen in der Handelsbilanz abrufen, die nach einem modifizierten Teilwertverfahren und nach dem PUC-Verfahren ermittelt sind.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des BilMoG auf die Höhe der Rückstellungen für Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen empfehlen wir, vor der vorgeschriebenen Anwendung eine Vorschauberechnung nach dem BilMoG für einen oder mehrere Stichtage durchführen zu lassen, um vorhandene Handlungsspielräume erkennen und quantifizieren zu können. Wir verweisen auf unsere Empfehlungen in der aktualisierten Mandanteninformation, die auf unserer Homepage abrufbar ist.

Informationsveranstaltungen zum BilMoG und zum Versorgungsausgleich

Zusätzlich bieten wir am 16.06.2009 in unseren Geschäftsräumen eine Informationsveranstaltung an, bei der wir die wesentlichen Bewertungsänderungen der Verpflichtungen vorstellen, Handlungsoptionen aufzeigen und diesbezügliche Fragen gemeinsam diskutieren. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. An diesem Tag findet auch eine Informationsveranstaltung zum Thema Versorgungsausgleich statt, der sich zukünftig aufgrund der Strukturreform erheblich ändert (vgl. unsere Mandanteninformation vom April 2009). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Aktuelles“.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kern Mauch & Kollegen GmbH

gez. zwei Unterschriften